SUSANNE FRIEDAUER | KASPAR GEHRING

IV – Was steht mir zu?

Das müssen Sie über Renten, Rechte und Versicherungen wissen

7., aktualisierte Auflage

Beobachter EDITION

IV – Was steht mir zu?

SUSANNE FRIEDAUER | KASPAR GEHRING

IV – Was steht mir zu?

Das müssen Sie über Renten, Rechte und Versicherungen wissen

Beobachter EDITION

EIN RATGEBER AUS DER BEOBACHTER-PRAXIS

Download-Angebot zu diesem Buch
Die Vorlage für eine Beschwerde gegen eine IV-Verfügung steht online zum Herunterladen bereit unter www.beobachter.ch/download (Code 0383).

Stand Gesetze und Rechtsprechung: Juni 2020

Beobachter-Edition
7., aktualisierte Auflage, 2020
© 2004 Ringier Axel Springer Schweiz AG, Zürich
Alle Rechte vorbehalten
www.beobachter.ch

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich
Lektorat: Käthi Zeugin, Zürich; Martina Plüss, Zug
Umschlaggestaltung: Jacqueline Roth, Zürich
Umschlagfotos: iStock
Bilder im Inhalt: iStock
Reihenkonzept: buchundgrafik.ch
Satz: Bruno Bolliger, Gudo
Druck: Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG, Calbe

ISBN 978-3-03875-291-2

Zufrieden mit den Beobachter-Ratgebern?
Bewerten Sie unsere Ratgeber-Bücher im Shop:
www.beobachter.ch/shop

Mit dem Beobachter online in Kontakt:
www.facebook.com/beobachtermagazin
www.twitter.com/BeobachterRat

FSC www.fsc.org MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C043106

Inhalt

Vorwort 11

1 Soziale Sicherheit: So funktioniert das System 13

Das Netz der Sozialversicherungen 14
Wann ist eine Versicherung sozial? 14
Welche Sozialversicherungen decken das Invaliditätsrisiko? 15
Case Management: praktische Hilfe in einer komplexen Situation 19

Was ist Invalidität? 20
Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit 20
Invalidität: erst ab einer gewissen Dauer 22
Wie misst man Invalidität? 24
Die Diskussion um Missbrauch und «Scheininvalide» 26

2 IV: die zentrale Versicherung bei Invalidität 33

Wer ist bei der IV versichert? 34
Mindestens drei Beitragsjahre sind für eine IV-Rente nötig 35
Wohnsitz und/oder Arbeit in der Schweiz 36

Die Beiträge an die IV 38
Die Beitragspflicht: Wer zahlt ab wann? 38
Wie hoch sind die IV-Beiträge? 39

Oberster Grundsatz: Eingliederung vor Rente 42
Revisionitis – wie weiter? 43
Früherfassung: den Kontakt herstellen 43
Erste Schritte: die Frühintervention 44
Integrationsmassnahmen: Stütze in prekären Situationen 45
Zu guter Letzt: die klassische berufliche Eingliederung 47
Taggeld: der Lebensunterhalt während der Eingliederung 49
Das Kleingedruckte: auch bei der Eingliederung zentral 51
Eingliederung: Wie weit ist sie möglich? 52

Invaliditätsgrad: der Massstab für die Rente 53
Am Anfang steht der Einkommensvergleich 53
Die ganze Rechnung an einem Beispiel 59
Wenn Hausfrauen invalid werden 60
Was gilt bei Teilzeitarbeit? 62
Wenn invaliditätsfremde Gründe ins Spiel kommen 67
Weiterarbeiten trotz IV-Rente? 69

Welche Renten kennt die IV? 71
Die Hauptrente 71
Kinderrenten: oft überlebenswichtig 72
Etwas Mathematik: Wie werden die Renten berechnet? 73
Warten auf die Rente 76

Hilflosenentschädigung und Hilfsmittel 79
Hilflosenentschädigung: auf Dritte angewiesen 79
Rollstuhl, Auto, Treppenlift: die Hilfsmittel der IV 81

Verfahren: Wer richtig vorgeht, kommt weiter 83
Ohne Anmeldung läuft nichts 85
Die IV klärt ab 87
Gutachten: Darauf sollten Sie achten 90
Verzugszinsen: wenn die IV zu langsam arbeitet 92
Die IV entscheidet 93
Nicht einverstanden mit dem Entscheid der IV 94
Hilfe im Verfahrensdschungel 96

Wenn die Umstände ändern 97
Meldepflichten nicht vergessen 97
Wenn Leistungen zurückgefordert werden 100

3 Die Unfall- und die Krankenversicherung 105

Besser gedeckt bei der Unfallversicherung 106
Wann ist man versichert? 107
Was gilt als Unfall? 107
Die Abklärungen nach einem Unfall 108

Die Leistungen der Unfallversicherung 111
Zuerst gibt es Taggelder 111
Die Renten 113
Integritätsentschädigung: Genugtuung für die Schmerzen 115

Das Zusammenspiel von IV und Unfallversicherung 117
Verunfallt und krank: Wer zahlt was? 118
Schlag auf die invalide Hand: die Überentschädigung 118
So kommen Sie zu Ihrem Recht 121

Wann kommt die Krankenversicherung zum Zug? 122
Die Leistungen der Grundversicherung 122
Die Krankenversicherung deckt nicht alle Kosten 123
Was bringen Zusatzversicherungen? 124
Vom Umgang mit der Krankenkasse 125

Krankentaggeld: der Lebensunterhalt für die erste Zeit 126
KVG und VVG: ein entscheidender Unterschied 127
Übertritt von der Kollektiv- in die Einzelversicherung 127
Krankentaggelder und IV-Rente 129
Was gilt bei teilweiser, was bei langer Arbeitsunfähigkeit? 130

4 Die Rolle der Pensionskassen 133

Berufliche Vorsorge: eher umständlich organisiert 134
Wer ist versichert? 136
Wie sind Teilinvalide versichert? 140

Die Leistungen der Pensionskasse 141
Berechnung der Invalidenrente:
eine sehr technische Angelegenheit 141
Bindungswirkung: Die IV spurt vor 145
Was gilt bei Überentschädigung? 146

Welche Pensionskasse ist zuständig? 148
Kernfrage: Wann hat die Arbeitsunfähigkeit angefangen? 149
Der Gesundheitszustand verschlechtert sich 151

Das Verfahren bei der Pensionskasse 153
Nicht einverstanden? So gehen Sie vor 153

5 Die Ergänzungsleistungen 157

Wer hat Anspruch auf zusätzliche Zahlungen? 158
Die Voraussetzungen für den EL-Bezug 159

Wie werden Ergänzungsleistungen berechnet? 161
Die anrechenbaren Einnahmen 162
Die anerkannten Ausgaben 163
Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten 164

6 3. Säule und andere privat finanzierte Versicherungen 167

Risikodeckung über die Säule 3a 168
Was leisten Säule-3a-Versicherungen bei Invalidität? 168

Privat organisierter Invaliditätsschutz 170
Versicherungen, die von Nutzen sein können 172
Überentschädigung auch bei privat finanzierten Versicherungen? 173

7 Rat für verschiedene Lebenssituationen 177

Als Angestellte invalid 178
Wo bin ich versichert? 178
Zuerst arbeitsunfähig, dann invalid 178
Welche Leistungen kann ich erwarten? 180
Stelle verloren, was gilt? 183
Weiterarbeiten trotz Invalidität? 185

Als Teilerwerbstätiger invalid 186
Welche Versicherung muss was leisten? 186
Wenn ich gesund wäre, würde ich wieder voll arbeiten 189

Als Arbeitslose invalid 191
Problem Krankheit 191

Als Selbständigerwerbender invalid 192
Was gilt bei der IV? 192
Selber für Sicherheit sorgen 194

Mit ausländischem Pass invalid 196
Wie bin ich als Ausländer versichert? 196
Und wenn ich ins Heimatland zurückkehre? 197

Als Hausfrau oder Hausmann invalid 198
Wie bin ich versichert? 198
Wenn ich gesund wäre, wäre ich wieder berufstätig 198

Wenn Kinder invalid werden 199
Von Geburt auf krank 200
Kinderunfall und Kinderkrankheit 201
Wenn das Kind volljährig wird 203

Leben im Heim 203
Doch zu Hause bleiben? 205

Anhang 207

Glossar 208
Vorlage 217
Hilfsmittelliste der IV 218
Hilfreiche Adressen und Links 221
Nützliche Beobachter-Ratgeber 230
Stichwortverzeichnis 231

SO FINDEN SIE SICH IN DIESEM RATGEBER ZURECHT

Der Ratgeber geht das Thema Invalidität von zwei Seiten an: In den ersten sechs Kapiteln werden die einzelnen Sozialversicherungszweige vorgestellt und auch die Privatversicherungen kurz besprochen. Hier finden Sie also alles Wichtige zur Invalidenversicherung, zur Unfallversicherung, zur Krankenversicherung, zur beruflichen Vorsorge, zu den Ergänzungsleistungen und zur 3. Säule. Die Grundbegriffe und Mechanismen werden anhand von vielen praktischen Beispielen erklärt.

Das letzte Kapitel (ab Seite 173) geht von konkreten Lebenssituationen aus. Hier können Sie nachlesen, wie Sie sich gegenüber den Versicherungen korrekt verhalten, wenn Sie als Angestellte, als Hausfrau, als Selbständigerwerbender mit einer Invalidität konfrontiert sind.

Im Anhang schliesslich finden Sie ein Glossar mit den wichtigsten Fachbegriffen, die Vorlage für eine Beschwerde gegen eine IV-Verfügung, eine Reihe nützlicher Adressen und weiterführender Links sowie ein Stichwortverzeichnis, das Sie direkt zu den Antworten auf Ihre Fragen führt. ■

Vorwort

Invalidität bringt vieles mit sich und heisst fast immer, dass das ganze Leben umgekrempelt werden muss. Invalidität bedeutet aber nicht nur einen Schicksalsschlag für den Einzelnen und sein privates Umfeld, sondern ist auch immer wieder Thema politischer Auseinandersetzungen. Je knapper die finanziellen Ressourcen, desto heftiger und polemischer fällt die Diskussion aus.

Beim Thema Invalidität ist vieles im Gang: Das IV-Gesetz wird ständig revidiert, das Bundesgericht entscheidet grundsätzliche Fragen. Es ist nicht einfach, den Überblick zu behalten. Vorwürfe wie «Scheininvalide» und «Missbrauch des sozialen Systems» tragen nichts zur Entschärfung der Situation bei, verhärten aber die Fronten und erschweren sachgerechte Lösungen. Eine Zusammenarbeit sämtlicher Sozialpartner wäre deshalb wünschenswert. Der Invalidenversicherung kommt in unserem Sozialversicherungssystem eine zentrale Funktion zu, die sie auch weiterhin behalten muss.

Da das Risiko Invalidität in verschiedenen Sozialversicherungen und auch Privatversicherungen abgedeckt ist, ergibt sich ein komplexes Zusammenspiel, in welchem oftmals Fehler passieren: Die rechtzeitige Anmeldung bei den Versicherungen geht vergessen, Leistungen werden falsch berechnet, ärztliche Berichte zuungunsten der Versicherten ausgewertet oder Gesuche über Monate hinweg nicht behandelt. Zusätzlich erschwert die umfangreiche Rechtsprechung, den Überblick zu behalten. Wir haben versucht, dieses komplexe System auf die relevanten Grundsätze zu reduzieren und aus der Sicht unserer alltäglichen Arbeit darzustellen.

Das Buch wendet sich in erster Linie an Betroffene und ihre Angehörigen. Es soll Hilfe bieten im Umgang mit Behörden, Abklärungsstellen und Versicherungen. Besonders soll es aber einen Einstieg bieten, sich im komplexen System zurechtzufinden und eine erste Beurteilung vorzunehmen, wie es um Ihren Versicherungsfall oder denjenigen von Ihren Angehörigen steht und ob Experten beigezogen werden müssen. Das grosse Ziel dieses Buches ist es, dass Sie alle Versicherungsleistungen erhalten, die Ihnen zustehen. Wir hoffen, hier einen ersten Beitrag geleistet zu haben.

Susanne Friedauer, Kaspar Gehring
im September 2020

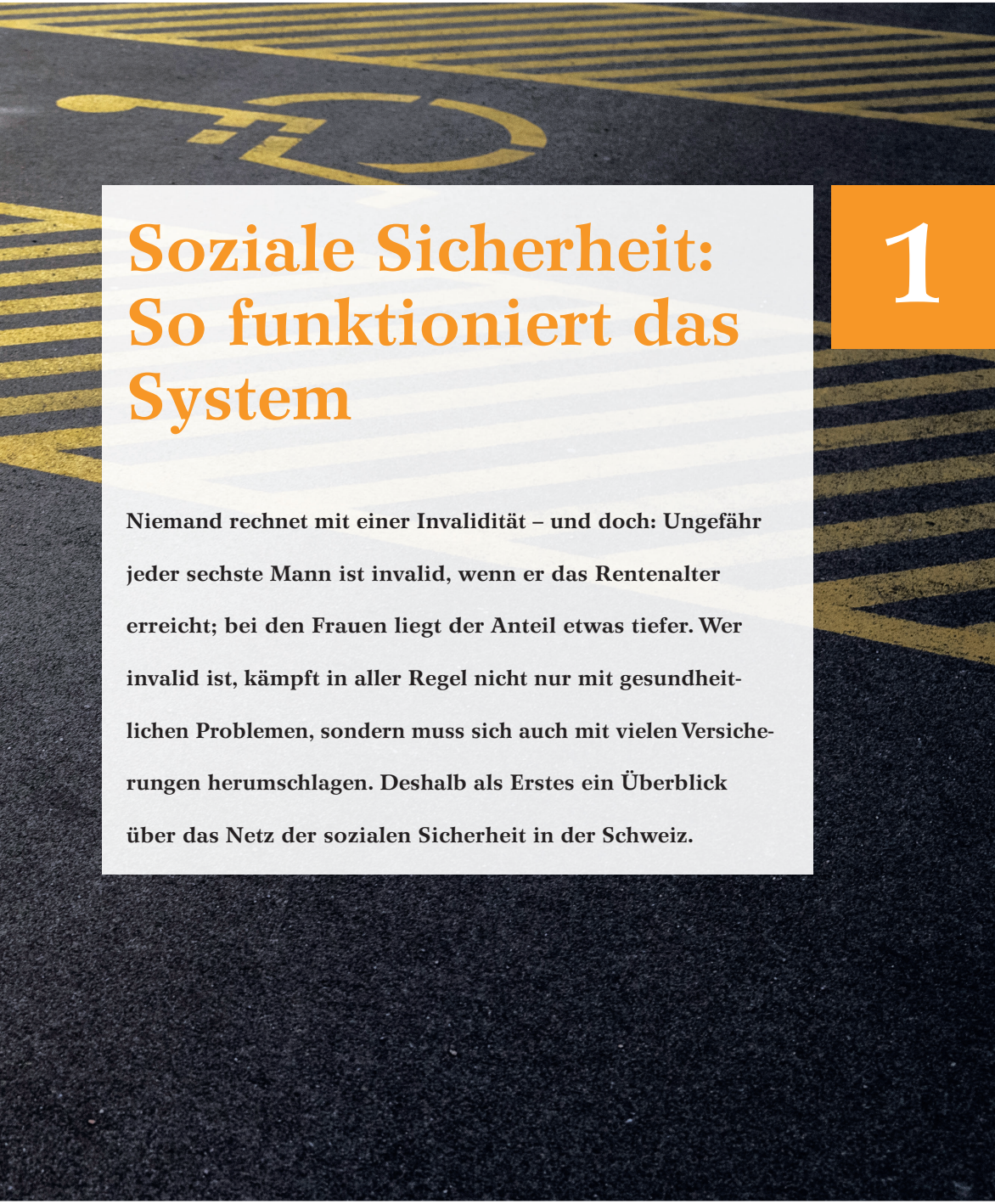

Soziale Sicherheit: So funktioniert das System

1

Niemand rechnet mit einer Invalidität – und doch: Ungefähr jeder sechste Mann ist invalid, wenn er das Rentenalter erreicht; bei den Frauen liegt der Anteil etwas tiefer. Wer invalid ist, kämpft in aller Regel nicht nur mit gesundheitlichen Problemen, sondern muss sich auch mit vielen Versicherungen herumschlagen. Deshalb als Erstes ein Überblick über das Netz der sozialen Sicherheit in der Schweiz.

Das Netz der Sozialversicherungen

Die wichtigsten Risiken des Lebens – Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod – werden in der Schweiz von mehreren Sozialversicherungen abgedeckt. Insgesamt bietet dieses Auffangnetz einen recht guten Schutz; die Tabelle auf der nächsten Doppelseite zeigt, welcher Versicherungszweig für welche Risiken zuständig ist. In diesem Ratgeber werden die Ihnen zustehenden Versicherungsleistungen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen dargestellt.

In diesem Kapitel erfahren Sie, was Sie versicherungsrechtlich zu erwarten haben, wenn das Invaliditätsrisiko eintritt. Sie werden sehen, was eigentlich eine «Invalidität» ist und weshalb die Fachleute sie von der Arbeitsunfähigkeit und von der Erwerbsunfähigkeit unterscheiden. Begriffe wie Hilflosigkeit, Umschulung, Hilfsmittel, Überentschädigung oder Rentenkürzung werden erläutert.

Im Zentrum des Ratgebers steht also die Invalidenversicherung. Daneben werden aber auch die anderen Sozialversicherungen besprochen, die bei einer Invalidität Leistungen erbringen. Dazu zählen die berufliche Vorsorge, das heisst Ihre Pensionskasse, die Unfallversicherung und die Krankenversicherung.

Wichtig können auch Privatversicherungen sein, vor allem im Rahmen der Säule 3a. Reichen die Leistungen dieser Versicherungen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu finanzieren, werden zusätzlich sogenannte Ergänzungsleistungen ausgezahlt.

Wann ist eine Versicherung sozial?

Was als Versicherung gilt, kann hochtheoretisch oder umgangssprachlich umschrieben werden. Wichtig sind vor allem zwei Elemente:

- Die Versicherung erbringt Leistungen, wenn das versicherte Risiko – etwa die Invalidität oder der Tod – eintritt.

- Finanziert wird dies durch regelmässige Prämien oder Beiträge der Versicherten, die so bemessen sind, dass sie voraussichtlich die erwarteten Risiken sowie die Kosten des Versicherers, beispielsweise seine Verwaltungskosten, abdecken.

Ob das versicherte Risiko eintritt, ist immer ungewiss; Sie hoffen darauf, dass nichts passiert, doch wissen Sie, dass Sie im gegenteiligen Fall abgedeckt sind.

Typisch: Versicherungsobligatorium
In diesem Ratgeber werden hauptsächlich Sozialversicherungen besprochen. Sie werden fragen, ob eine Versicherung überhaupt «sozial» sein kann. Typisch für die Sozialversicherungen ist im Wesentlichen, dass sie die gesamte Bevölkerung oder doch weite Teile davon erfassen. Solange jemand die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann ihm nicht gekündigt werden; auch «schlechte Risiken» dürfen nicht ausgeschlossen werden. Die Leistungen der Sozialversicherungen sind gesetzlich festgelegt und nur zum Teil von der Höhe der Prämienzahlungen abhängig; ein bestimmtes Minimum steht allen Versicherten zu. Hinzu kommt, dass Sozialversicherungen keinen Gewinn erzielen wollen. In aller Regel sind sie staatlich organisiert.

TIPP *Die Tabelle auf der nächsten Doppelseite gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über das schweizerische Sozialversicherungssystem. Die Gesetze und Verordnungen zu den einzelnen Zweigen regeln viele weitere Einzelheiten. Wenn Sie konkrete Fragen haben, lohnt es sich, die gesetzliche Regelung genau anzusehen. Am einfachsten ist der Zugriff auf die Gesetze über das Internet: www.admin.ch (→ Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung).*

Welche Sozialversicherungen decken das Invaliditätsrisiko?

AHV für das Risiko Alter, Unfallversicherung für den Unfall, die Invalidenversicherung bei Invalidität – so einfach ist es leider nicht. Das Invaliditätsrisiko wird von ganz verschiedenen Sozialversicherungen er-

WELCHE SOZIALVERSICHERUNGEN GIBT ES?	
Sozialversicherung	**Versicherte Risiken**
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Alter, Tod
Invalidenversicherung (IV)	Invalidität
Unfallversicherung	Unfall, Berufskrankheit
Krankenversicherung	Krankheit
Berufliche Vorsorge	Alter, Tod, Invalidität
Ergänzungsleistungen (EL)	Finanzielle Schwierigkeiten der Bezüger von Leistungen der AHV oder IV
Arbeitslosenversicherung	Arbeitslosigkeit
Erwerbsersatzordnung (EO)	Verdienstausfall wegen Dienstleistung oder Mutterschaft
Familienzulagen	Mehrkosten wegen Familie
Militärversicherung	Alter, Tod, Invalidität

fasst. Es ist eine der grossen Schwierigkeiten des Schweizer Sozialversicherungssystems, dass ein einzelnes Risiko in verschiedenen Zweigen abgedeckt ist.

Der heutige recht gute Schutz bei Invalidität ist historisch gewachsen. Deshalb ist auch so schwierig abzuschätzen, welche Sozialversicherungen bei einer Invalidität Leistungen erbringen. Die Zusammenstellung auf Seite 18 zeigt diejenigen Zweige, in denen Sie gegen Invalidität versi-

Wer ist versichert?	Gesetz und zuständige Stellen
Alle, die in der Schweiz arbeiten oder ihren Wohnsitz haben	AHVG; AHV-Ausgleichskassen
Alle, die in der Schweiz arbeiten oder ihren Wohnsitz haben	IVG; Ausgleichskassen und kantonale IV-Stellen
Alle in der Schweiz unselbständig Erwerbstätigen	UVG; Suva und andere Versicherungsgesellschaften
Alle, die in der Schweiz wohnen	KVG; Krankenkassen, für Zusatzversicherungen auch Versicherungsgesellschaften
Alle Unselbständigerwerbenden ab einem bestimmten Mindesteinkommen	BVG; Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
Gesamte Wohnbevölkerung; Bürger von Ländern ausserhalb EU und EFTA: nach zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz	ELG; Ergänzungsleistungsbehörde des Kantons oder der Gemeinde
Alle in der Schweiz unselbständig Erwerbstätigen	ALV; Arbeitslosenkassen und Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)
Alle, die eine Dienstleistung erbringen (Militär-, Zivil-, Zivilschutzdienst) oder im Mutterschaftsurlaub sind	EOG; Ausgleichskassen
Alle Erwerbstätigen sowie Nichterwerbstätige (bis zu einem gewissen Einkommen); eigene Regelungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und für Landwirte	FamZG, FLG; Familienausgleichskassen
Alle, die Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten	MVG; Suva

chert sind oder sein können. Denken Sie aber daran: Viele Einzelfragen passen nicht in dieses Schema.

Das Zusammenspiel an einem Beispiel

PIA K. IST VERKÄUFERIN. Bei einem Verkehrsunfall wird sie so schwer verletzt, dass sie nicht mehr weiterarbeiten kann. Von welchen Sozialversicherungen kann sie Leistungen beanspruchen?

HIER SIND SIE GEGEN INVALIDITÄT VERSICHERT	
Sozialversicherung	**Versicherte Leistungen bei Invalidität**
Invalidenversicherung	■ Früherfassung, Frühintervention, Integrationsmassnahmen ■ Berufliche Massnahmen ■ Taggeld während der Eingliederung ■ Hilflosenentschädigung ■ Renten ■ Hilfsmittel ■ Assistenzbeiträge
Krankenversicherung	■ Medizinische Behandlung der Krankheit ■ Krankentaggeld (nicht obligatorisch)
Unfallversicherung	■ Medizinische Behandlung bei Unfall (Berufsunfall, Nichtberufsunfall nur bei mindestens acht Wochenstunden beim selben Arbeitgeber) ■ Taggelder ■ Renten ■ Hilflosenentschädigung ■ Integritätsentschädigung ■ Hilfsmittel (nur wenige)
Berufliche Vorsorge	■ Invalidenrenten
Ergänzungsleistungen	■ Jährliche Ergänzungsleistung ■ Nicht gedeckte Krankheits- und Behinderungskosten

- **Unfallversicherung:** Als Angestellte ist Frau K. obligatorisch gegen Unfall versichert. Während der Heilungsphase bezahlt die Unfallversicherung Taggelder; später werden diese durch eine Rente abgelöst. Allenfalls ist auch eine Integritätsentschädigung geschuldet.
- **Invalidenversicherung:** Die Invalidenversicherung prüft zunächst, ob Frau K. wieder ins Berufsleben eingegliedert werden kann, und übernimmt allenfalls die dafür nötige Umschulung. Ist dies nicht möglich, erhält Frau K. eine Rente.
- **Pensionskasse:** Auch von der Pensionskasse kann Frau K. eine Invalidenrente verlangen. Sie muss aber damit rechnen, dass diese wegen Überentschädigung gekürzt wird.

Die versicherungsrechtliche Bewältigung einer Invalidität ist oft schwierig. Hinzu kommt, dass invalide Personen ja hauptsächlich mit ihrer Gesund-

heit zu kämpfen haben. Für viele ist es deshalb eine Überforderung, zugleich auch noch die versicherungsrechtliche Situation im Auge zu behalten. Doch vom richtigen Vorgehen kann einiges abhängen.

TIPP *Brauchen Sie Hilfe? Im Anhang finden Sie die Adressen verschiedener Stellen, die Sie fachkundig beraten. Es lohnt sich, die versicherungsrechtliche Situation gründlich abzuklären.*

Case Management: praktische Hilfe in einer komplexen Situation

In der Diskussion um die Invalidenversicherung ist in den vergangenen Jahren zunehmend ein Schlagwort aufgetaucht: Case Management. Eine genaue Definition dieses Begriffs ist nicht einfach; man versteht darunter, dass eine Person oder Stelle alle Bemühungen um die Rehabilitation von Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung koordiniert. Ziel ist es, einen raschen Wiedereinstieg ins Berufsleben zu ermöglichen und so eine Invalidität zu verhindern oder zu minimieren.

Die Case Managerin unterstützt die Versicherten, indem sie die Funktion einer Schaltstelle übernimmt zwischen Medizin (etwa Hausarzt), Beruf (Arbeitgeber, Berufsberaterin), Versicherungen (IV, Unfallversicherung) und der versicherten Person (persönliche Probleme, Familie, Freunde). Die Case Managerin tritt meist direkt in Kontakt mit der erkrankten oder verunfallten Person; es gibt also vielleicht Hausbesuche oder Besprechungen mit dem Arbeitgeber. Die Case Managerin hat auch die Aufgabe, sich mit den verschiedenen Versicherungen abzusprechen – kurz gesagt: Sie haben in ihr eine wichtige Begleitperson, wenn Sie verunfallt oder erkrankt sind.

Sorgfältiges Case Management ist eine verantwortungsvolle und oft schwierige Aufgabe. Die Berater und Betreuer müssen belastbar, ausdauernd, einfühlsam und vor allem auch neutral sein. Deshalb sollten sie eigentlich von den beteiligten Versicherungsgesellschaften unabhängig sein. Heute wird aber Case Management (noch) oft von den Versicherern betrieben. Dabei besteht die Gefahr, dass es dem Versicherer weniger um eine nachhaltige Rehabilitation geht als vielmehr darum, Kosten zu sparen. Zunehmend finden sich aber auch freiberufliche Case Managerinnen und Case Manager.

INFO *Seit der 5. IV-Revision haben auch die IV-Stellen die Möglichkeit, Case Management zu betreiben. Dabei geht es um Früherfassung einer drohenden Invalidität, um frühzeitige Intervention und Integration (mehr dazu auf Seite 41).*

Was ist Invalidität?

Invalid ist eigentlich ein schreckliches Wort, denn es bedeutet nichts anderes als «unwert». Doch in juristischer Hinsicht ist recht klar definiert, was damit gemeint ist. Die Schwierigkeit liegt darin, im konkreten Fall zu entscheiden, ob eine Invalidität eingetreten ist oder nicht. Zu Tausenden werden in der Schweiz jedes Jahr Gerichtsverfahren über diese heikle Frage geführt.

Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

Schon wieder zwei neue Begriffe für dieselbe Situation: Jemand kann wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht arbeiten. Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit werden sehr häufig vermischt und verwechselt. Doch es handelt sich um zwei Begriffe, die klar voneinander zu unterscheiden sind, weil sie zwei ganz verschiedene Sachverhalte meinen.

Arbeitsunfähigkeit: der Blick zurück
Die Arbeitsunfähigkeit umschreibt die Einbusse in der bisherigen Tätigkeit. Es wird also zurückgeblickt auf die Arbeit, die die betroffene Person vor dem Eintritt der Krankheit oder des Unfalls ausgeübt hat. Die Ärztin oder der Arzt muss genau umschreiben, ob und inwieweit sie diese Tätigkeit noch bewältigen kann. Es gibt also nicht etwa «die» Arbeitsunfähigkeit; für jeden Beruf ist eine unterschiedliche Bemessung nötig.

MARGOT L. IST NACH EINEM UNFALL querschnittgelähmt. Als Informatikerin, die hauptsächlich neue Software entwickelt und Programmierarbeiten ausführt, kann sie – mit den nötigen Anpassun-

gen des Arbeitsplatzes – trotz Querschnittlähmung ihre bisherige Tätigkeit mehr oder weniger unverändert weiterführen. Also gilt sie als 100-prozentig arbeitsfähig. Ganz anders der Maurer Friedrich P.: Mit einer Querschnittlähmung ist er in seinem bisherigen Beruf natürlich zu 100 Prozent arbeitsunfähig.

Das Beispiel zeigt die Relativität des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit. Wenn Sie deshalb in der Situation sind, dass ein Arzt Ihre Arbeitsunfähigkeit bestimmen muss, erzählen Sie genau, wo Sie bisher tätig waren. Für die Arbeitsunfähigkeit ist nur die Einschränkung in der bisherigen Tätigkeit massgebend.

Erwerbsunfähigkeit: der Blick nach vorn

Muss die Erwerbsunfähigkeit einer erkrankten oder verunfallten Person bestimmt werden, richtet sich der Blick nach vorn. Massgebend ist nicht mehr die Einschränkung im bisherigen Beruf oder in der bisherigen Tätigkeit, sondern es wird überprüft, wie sehr diese Person auf dem gesamten Arbeitsmarkt eingeschränkt ist. Das kann natürlich ein ganz anderes Resultat ergeben.

DIE IV ÜBERPRÜFT, ob Friedrich P., der querschnittgelähmte Maurer aus dem obigen Beispiel, in anderen Tätigkeitsbereichen arbeiten kann. Sie gelangt zum Ergebnis, dass er – nach einer Umschulung – im Bürobereich durchaus zu 70 Prozent tätig sein kann. Sein Einkommen reduziert sich also nicht von 100 auf 0 Prozent, sondern allenfalls von 100 auf 70 Prozent. Friedrich P. ist deshalb zwar zu 100 Prozent arbeitsunfähig, aber nur zu 30 Prozent erwerbsunfähig.

Wozu die Unterscheidung?

Sie werden wohl denken, dass es sich um eine Unterscheidung handelt, die im Alltag nicht allzu viel taugt. Doch für die Sozialversicherung ist die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit von allergrösster Bedeutung.

In der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer Erkrankung richten die Sozialversicherungen üblicherweise Taggelder aus – beispielsweise die Unfallversicherung während der Heilungsphase oder die IV während einer Umschulung. In dieser Zeit wird auf die Arbeitsunfähigkeit – also auf die

Einbusse in der bisherigen Tätigkeit – abgestellt. Erst später, wenn klar ist, dass eine Rente ausgezahlt werden muss, kommt die Erwerbsunfähigkeit – die Einbusse im gesamten Arbeitsmarkt – ins Spiel. Als Faustregel können Sie sich Folgendes merken:

- Arbeitsunfähigkeit ist massgebend während der Taggeldphase.
- Erwerbsunfähigkeit ist massgebend während der Rentenphase.

HEINZ K. IST LASTWAGENCHAUFFEUR. Beim Abladen stürzt er und zieht sich gravierende Rückenverletzungen zu. Es ist klar, dass er überhaupt nicht mehr als Lastwagenchauffeur tätig sein kann. Er erhält deshalb Taggelder auf der Basis einer 100-prozentigen Arbeitsunfähigkeit. Dann meldet sich Heinz K. bei der IV an. Diese ist der Auffassung, eine rückenschonende Tätigkeit könne er ohne Weiteres zu 100 Prozent ausüben, und schlägt ihm Tätigkeiten in einem automatisierten Magazin vor. Als Lastwagenchauffeur verdiente Herr K. monatlich 5500 Franken. Die IV nimmt an, bei der vorgeschlagenen Tätigkeit im Magazin sei ein Einkommen von 4000 Franken möglich. Nach dieser Rechnung erleidet der ehemalige Lastwagenfahrer also eine Verdiensteinbusse von 1500 Franken oder von 27 Prozent. Er ist also auch nur zu 27 Prozent erwerbsunfähig, und das reicht nicht für eine Rente der IV.

Invalidität: erst ab einer gewissen Dauer

Bisher war von Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit die Rede; Invalidität ist nun noch etwas Drittes. Von Invalidität spricht man erst, wenn eine Erwerbsunfähigkeit längere Zeit andauert. Wer nur vorübergehend – viel-

DEFINITION FÜR SCHNELLLESERINNEN UND SCHNELLLESER

- Arbeitsunfähigkeit ist im Rückblick auf die bisherige Tätigkeit zu bestimmen.
- Erwerbsunfähigkeit bedeutet die Einbusse auf dem gesamten Arbeitsmarkt.
- Invalidität liegt gemäss der IV vor, wenn während mindestens zwölf Monaten eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent bestanden hat und zukünftig eine erhebliche und dauerhafte Erwerbsunfähigkeit besteht.

GEBURTSGEBRECHEN

Ein altmodisches Wort erhält in der IV eine grosse Bedeutung. Was ist überhaupt ein Geburtsgebrechen?

Als Geburtsgebrechen werden diejenigen Krankheiten bezeichnet, die bereits bei vollendeter Geburt bestehen. Eine Krankheit, die erst später eintritt, gilt nicht als Geburtsgebrechen. Eigentlich handelt es sich also um ganz normale Krankheiten, die aber schon in einem bestimmten Zeitpunkt – eben bei der Geburt – bestehen müssen. Bei solchen Krankheiten kommt nicht die Krankenversicherung für die Behandlungskosten auf, sondern die Invalidenversicherung. Die Liste der heute anerkannten Geburtsgebrechen umfasst rund 200 verschiedene Krankheiten. Dazu gehören etwa angeborene Schädeldefekte, angeborene HIV-Infektionen, angeborene Epilepsie, Tumore des Neugeborenen, kongenitale Hirnstörungen (bekannt als POS oder ADS) oder Herzkrankheiten.

Damit die IV für die Behandlungskosten aufkommt, müssen Sie Ihr Kind rechtzeitig anmelden (siehe auch Seite 200). In aller Regel werden Sie von der Ärztin darauf aufmerksam gemacht, dass ein Geburtsgebrechen vorliegt; andernfalls wird Sie der Krankenversicherer an die IV verweisen. ■

leicht einen Monat lang – erwerbsunfähig ist, gilt noch nicht als invalid. Wenn Sie meinen, das sei eine schwierig zu ziehende Grenze, haben Sie ganz recht! Die Sache vereinfacht sich aber, weil in der Invalidenversicherung angenommen wird, wer länger als zwölf Monate arbeitsunfähig ist und in Zukunft erwerbsunfähig ist, sei invalid.

Renten richtet die Invalidenversicherung also erst aus, wenn jemand mindestens zwölf Monate arbeitsunfähig geblieben ist. Nehmen Sie beispielsweise einen Aussendienstmitarbeiter, der nach einem Herzinfarkt seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Er muss zunächst zwölf Monate warten, bis die IV – wenn diese gesundheitliche Einschränkung weiter andauert – eine Invalidität annimmt. Wie hoch diese Invalidität ist, bestimmt sich durch einen Einkommensvergleich (siehe Seite 53).

TIPP *Die IV zahlt eine Invalidenrente frühestens sechs Monate, nachdem Sie sich bei der IV-Stelle angemeldet haben. Warten Sie also auf keinen Fall zu lange mit einer Anmeldung, wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit längere Zeit dauert!*